

- (4) Die Verhandlungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Parteivorstand erläßt. Er erläßt auch eine Geschäftsordnung für das Verfahren der Schiedsgerichte.
- (5) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit. Anträge zum Parteiprogramm und Anträge auf Auflösung der Partei bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmungsberechtigten.
- (6) Wahlen sind geheim. Sie können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handerheben erfolgen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (7) Zu einem Ehrenamt oder zum Sekretär kann nur gewählt werden, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied der Partei ist. Zu einem Ehrenamt oder zum Sekretär im Landes- (Provinzial-) Vorstand oder im Parteivorstand oder für die Wahl zu einem Landes- oder Reichsparlament kann nur gewählt werden, wer seit mindestens drei Jahren Mitglied der Partei ist. Von diesem Grundsatz kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn es das Parteiinteresse erfordert.
- (8) Die Aufstellung von Kandidaturen zu einem Stadt-, Kreis-, Provinzial- oder Reichsparlament erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Gliederung.
- (9) Die Wahlzeit für Parteiämter beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der übergeordneten Gliederung. Gegen den Beschluß dieser Körperschaft steht dem Abberufenen und der beteiligten Körperschaft die Beschwerde an die übergeordnete Gliederung zu. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.